

verwertungsverfahren, insbesondere der gegen ihn ausgestellte Verlustschein im Betrage von 207 Fr. 55 Cts., als null und nichtig zu erklären». Zur Begründung wurde angeführt, die Verletzung des Art. 47 mache die erste Betreibung zu einer absolut nichtigen. Die Beschwerde gegen dieselbe sei daher in jedem Stadium des Verfahrens noch zulässig.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

Das Begehren des Beschwerdeführers geht auf Aufhebung des ersten, gegen ihn gerichteten Betreibungsverfahrens, insbesondere auf Kassation des nach seiner Durchführung ausgestellten Verlustscheines. Nun ist aber diese Betreibung bereits abgeschlossen und durchgeführt und kann nachträglich nicht mehr aufgehoben werden. Zwar ist richtig, dass bei Verletzung zwingender Normen die Beschwerde ohne Rücksicht auf die Beschwerdefrist in jedem Stadium des Verfahrens noch zulässig ist. Allein das gilt doch nur dann, wenn der betreffende Betreibungsakt noch rückgängig gemacht werden kann. Im vorliegenden Falle aber besteht ein Verfahren, gegen das sich die Beschwerde richten könnte, gar nicht mehr. Die angefochtene erste Betreibung ist erledigt, die Verwertung durchgeführt und die Verteilung vorgenommen. Eine Aufhebung ist daher ausgeschlossen. Allerdings zeitigt dieses durchgeführte Verfahren in dem Verlustschein noch gewisse Nachwirkungen, allein, wenn die seine Grundlage bildende Betreibung nicht mehr anfechtbar ist, so kann auch gegen ihn nicht mehr vorgegangen werden, da er ja nur die Art und Weise ihrer Erledigung konstatiert.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Die Beschwerde wird abgewiesen.

53. Entscheid vom 30. Dezember 1918 i. S. Meier-Steiner.

Art. 93 SchKG. Stellung des Bundesgerichtes in Lohnpfändungssachen. Art. 93 SchKG ist nicht anwendbar, wenn für eine Alimentenforderung gepfändet wird. — Verhältnis zwischen dem Pensionsanspruch und dem Anspruch auf Abgangsentschädigung nach den Statuten der Hilfs- und Pensionskasse der Beamten und ständigen Angestellten der SBB; insbesondere im Vollstreckungsrecht. Unzulässigkeit der Pfändung des Anspruches auf die Abgangsentschädigung, wenn der Schuldner Pensionsansprüche geltend macht, bevor rechtskräftig festgestellt ist, dass die Pensionsberechtigung nicht besteht.

A. — Durch Urteil vom 9. Februar 1912 hat das Bezirksgericht Winterthur die Ehe der heutigen Parteien, des Rekursbeklagten Johann Keusch und der Rekurrentin Bertha Keusch geb. Steiner, nunmehr verehelichte Meier geschieden, den Knaben Rudolf, geb. 1907, dem Vater, den Knaben Otto, geb. 1909, und das Mädchen Margrit, geb. 1910, der Mutter zugesprochen und den Rekursbeklagten verurteilt, an die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung der beiden der Rekurrentin zugewiesenen Kinder monatlich je 15 Fr. bis zum zurückgelegten sechsten und je 20 Fr. von da an bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr zu bezahlen. Da der Rekursbeklagte den ihm obliegenden Alimentationspflichten nicht nachkam, ging die Rekurrentin auf dem Exekutionswege gegen ihn vor. Gestützt auf einen Verlustschein vom 31. Januar 1917 erwirkte sie am 20. November 1917 beim Einzelrichter des Bezirksgerichtes Winterthur für eine Alimentationsforderung von 243 Fr. 95 Cts. einen Arrestbefehl auf das « Guthaben des Arrestschuldners an die Pensions- und Hilfskasse der SBB im Betrage von 1041 Fr. 10 Cts., soweit zur Deckung der Betreibungsforderung nebst Kosten notwendig ». Der Rekursbeklagte war nämlich früher als Güterarbeiter bei den SBB angestellt gewesen, von diesen aber auf den 20. November 1917 entlassen worden. Die SBB verweigerten die vom Rekursbeklagten

verlangte Pensionierung nach Art. 22 ff. der Statuten der Pensions- und Hilfskasse für die Beamten und ständigen Angestellten der SBB vom 19. Oktober 1906 und erklärten sich lediglich zur Bezahlung der Abgangsentschädigung gemäss Art. 12 ebenda im Betrage von 60% der vom Versicherten während der Versicherungsdauer in die Kasse gemachten Einlagen verpflichtet, mit der Begründung, dass eine Pensionierung des Rekursbeklagten nicht in Frage kommen könne, weil die Entlassung wegen unbotmässigen Verhaltens im Dienste erfolgt sei. Die Abfindungssumme (1041 Fr. 10 Cts.) wurde bei der Güterexpedition Winterthur zur Auszahlung an den Rekursbeklagten bereit gehalten; er verweigerte indessen deren Annahme, indem er an dem geltend gemachten Pensionierungsanspruch festhielt. Die SBB schieden, nachdem sie vom Erlass des Arrestbefehls in Kenntnis gesetzt worden waren, von der zur Verfügung des Rekursbeklagten gehaltenen Abgangsentschädigung 300 Fr. aus und hinterlegten sie beim Betreibungsamt Veltheim, welches diesen Betrag verarrestierte. Auf Beschwerde des Rekursbeklagten hin hob die kantonale Aufsichtsbehörde durch Entscheid vom 15. März 1917 den Arrest auf, in Erwägung, dass der Arrestgegenstand dem Schuldner und seiner Familie unumgänglich notwendig sei. Nichtsdestoweniger blieb der arrestiert gewesene Betrag von 300 Fr. auf dem Betreibungsamt Veltheim liegen und er wurde am 15. April 1918 in der von der Rekurrentin gegen den Rekursbeklagten für eine Alimentenforderung von 300 Fr. angehobenen Betreibung Nr. 587 des Betreibungsamtes Veltheim mit Pfändungsbeschluss belegt. Der Rekursbeklagte verlangte daraufhin auf dem Beschwerdewege Aufhebung dieser Pfändung, indem er sich auf Art. 93 SchKG berief und geltend machte, dass die Gründe, aus denen seinerzeit der Arrest aufgehoben worden sei, fortbeständen und folgerichtig auch die Pfändung aufgehoben werden müsse. Durch Entscheid vom 29. November 1918 hat die kantonale Aufsichts-

behörde die Beschwerde geschützt mit folgender Begründung: Als Gegenstand der Pfändung sei der Anspruch des Betreibungsschuldners gegen die Pensions- und Hilfskasse der SBB bzw. ein Teil davon zu betrachten, dagegen nicht der von den SBB beim Betreibungsamt deponierte Betrag, da dieser infolge des Widerspruches des Schuldners gegen die Abfindung mit der in Art. 12 der Statuten vorgesehenen Abgangsentschädigung nicht in sein Vermögen übergegangen sei. Der Anspruch sei grundsätzlich pfändbar, jedoch immerhin nur im Rahmen von Art. 93 SchKG. Aus dem Umstande, dass die monatlichen Gehaltsabzüge nicht für den Unterhalt der Familie verwendet, sondern in die Kasse eingelegt worden seien, dürfe nicht ohne weiteres geschlossen werden, sie seien nicht unumgänglich notwendig gewesen; denn es handle sich um Ersparnisse die nicht auf dem freien Willen des Beschwerdeführers beruhten, sondern die ihm zwangsweise auferlegt worden seien. Demnach sei aber die Pfändung nur insofern zulässig, als der vom Schuldner seinerzeit bezogene Lohn pfändbar gewesen wäre. In dieser Beziehung stehe nun fest, dass der Beschwerdeführer bei den SBB monatlich nur 183 Fr. 35 Cts. verdient habe. Da andererseits seine Familie aus fünf Personen bestehe, indem er eine neue Ehe eingegangen habe, aus der zwei Kinder hervorgegangen seien und überdies noch den ihm zugewiesenen Sohn erster Ehe erhalten müsse, hätte eine Lohnpfändung nicht in Frage kommen können, weil das für eine fünfköpfige Familie notwendige Existenzminimum 183 Fr. 35 Cts. übersteige. Somit müsse auch die Pfändung des Anspruches gegen die Hilfs- und Pensionskasse aufgehoben werden.

B. — Gegen diesen, ihr am 10. Dezember zugestellten Entscheid rekuriert Frau Meier-Steiner am 24. Dezember an das Bundesgericht mit dem Antrage, er sei aufzuheben und die am 15. April in der Betreibung Nr. 587 des Betreibungsamtes Veltheim vollzogene Pfändung sei als zu Recht bestehend zu erklären. Auf die Höhe des seinerzeit

bezogenen Lohnes, so wird ausgeführt, könne nichts ankommen, vielmehr frage sich nur, ob das ganze Guthaben von 1041 Fr. 10 Cts. unumgänglich notwendig sei. Diese Frage müsse aber zweifellos verneint werden.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Die Vorinstanz hat die Pfändung aufgehoben mit der Begründung, dass der Pfändungsgegenstand zum Unterhalte des Rekursbeklagten und seiner Familie unumgänglich notwendig sei, dass also die Voraussetzungen von Art. 93 SchKG vorlägen. Selbst unter der Annahme, dass die gepfändete Forderung zu den in diesem Artikel genannten Ansprüchen gehöre, könnte indessen aus den von der Vorinstanz angeführten Gründen von einer Aufhebung der Pfändung nicht die Rede sein. Obschon zwar die Feststellung des Existenzminimums eine Ermessensfrage und daher der Kognition des Bundesgerichts entzogen ist, so hat diese immerhin zu überprüfen, ob der angefochtene Entscheid nicht von unrichtigen Rechtsgrundsätzen ausgeht, also insbesondere, ob die dem Art. 93 zu Grunde liegende ratio im konkreten Falle zutrifft, ob die gepfändete Forderung in die Kategorie der nach Art. 93 nur beschränkt pfändbaren Forderungen fällt, und sofern dies bejaht wird, ob die kantonale Aufsichtsbehörde den Begriff der Familie und den Begriff des zum Lebensunterhalt unumgänglich Notwendigen richtig ausgelegt hat. Dabei handelt es sich nicht mehr um die Prüfung der Angemessenheit, sondern der Gesetzmässigkeit des angefochtenen Entscheides und dieser kann daher, wenn er in dieser Hinsicht an einem Mangel leidet, vom Bundesgericht aufgehoben werden (vergl. Art. 19 SchKG). Die ratio der in Art. 93 SchKG aufgestellten Pfändungsbeschränkung geht dahin, dass die Exekution nicht zur Kahlpfändung führen, den Schuldner also nicht des zum Unterhalte seiner selbst und seiner Familie Notwendigen berauben

dürfe. Hieraus folgt, dass eine Lohnpfändung nur aufgehoben werden darf, wenn durch die sich an sie anschliessende Verwertung der Pfändungsgegenstand dieser Zweckbestimmung entfremdet würde, dass somit andererseits, wenn diese Folge nicht eintritt, der Pfändungsgegenstand bzw. sein Erlös also nach wie vor zum Unterhalte der Familie des Schuldners verwendet werden kann, die Pfändung bestehen bleiben muss, weil bei dieser Sachlage die dem Art. 93 zu Grunde liegende ratio für die Unpfändbarkeit nicht vorhanden ist. Um einen solchen Fall handelt es sich aber hier. Zur Familie des Rekursbeklagten gehören nicht nur seine zweite Frau, die beiden Kinder zweiter Ehe und der ihm zugesprochene Knabe erster Ehe, sondern auch die beiden Kinder erster Ehe, die der Rekurrentin zur Erziehung und Pflege zugesprochen worden sind; denn auch ihnen gegenüber ist der Rekursbeklagte zum Unterhalt verpflichtet. Der einzige, für das Vollstreckungsverfahren aber irrelevante Unterschied in den rechtlichen Beziehungen zwischen dem Rekursbeklagten und den aus der ersten Ehe hervorgegangenen Kindern besteht darin, dass die Unterhaltsansprüche der beiden jüngern, der Rekurrentin zugeordneten Kinder durch richterliches Urteil auf einen bestimmten Betrag fixiert worden sind, diejenigen des im Haushalte des Rekursbeklagten lebenden Knaben nicht. Wenn daher für die Alimenterforderung der beiden ersten ein Drittel der Abgangsentschädigung gepfändet wird, so kann die Pfändungsbeschränkung von Art. 93 keine Anwendung finden, weil die gepfändete Forderung zum Unterhalte aller Kinder dienen muss und auch trotz der erfolgten Pfändung und nachfolgenden Verwertung dazu dienen wird, also ihrer Zweckbestimmung erhalten bleibt. Kann daher die Pfändung aus diesem Grunde nicht aufgehoben werden, so ist immerhin der Vorbehalt zu machen dass Gläubiger, welche keine Alimenterforderung geltend machen, sich an diese Pfändung nicht anschliessen können, weil im vorliegenden Falle

hinsichtlich aller andern Forderungen die Voraussetzungen von Art. 93 gegeben sind.

2. — Der Rekurs ist indessen aus einem andern, zwar weder von der Vorinstanz noch vom Rekursbeklagten relevierten Grunde abzuweisen. Wie das Bundesgericht in seinen Entscheiden in Sachen Ranval (AS Sep.-Ausg. 14 S. 387) und in Sachen SBB Kreis I (AS 44 III S. 173 ff) ausgeführt hat, bilden die Statuten der Hilfs- und Pensionskasse der SBB einen Bestandteil der Bundesgesetzgebung und sie konnten daher, da sie nach dem SchKG erlassen worden sind, dessen Vorschriften über die Unpfändbarkeit modifizieren und Vermögensgegenstände als unpfändbar erklären, die nach dem SchKG der Pfändung unterworfen wären. Von dieser Möglichkeit haben die Statuten in der Tat Gebrauch gemacht; denn Art. 3 der revidierten Statuten vom 20. Nov. 1917 bestimmt, dass die Ansprüche auf Versicherungsleistungen, sowie die als Versicherungsleistung bezogenen Gelder weder gepfändet, noch mit Arrest belegt, noch in eine Konkursmasse gezogen werden dürfen, während Art. 3 der ursprünglichen Statuten vom 19. Oktober 1906 die Pfändung im Rahmen von Art. 93 SchKG zugelassen hatte (AS Sep.-Ausg. 14 S. 384 ff.). Unter den Begriff der Versicherungsleistungen im Sinne von Art. 3 der Statuten fallen die in Art. 17 ebenda angeführten Leistungen der Kasse, somit nicht die dort nicht erwähnte Abgangsentschädigung nach Art. 12, was übrigens auch aus Art. 12 selbst erhellt, der dahin lautet, dass der Versicherte, wenn sein Austritt aus dem Bahndienste keine Versicherungsleistungen nach sich zieht, mit der Abgangsentschädigung abgefunden wird. Demnach ist also der Anspruch, den der Rekursbeklagte zu besitzen behauptet (der Pensionsanspruch mit Inbegriff der einzelnen Pensionsleistungen), der Pfändung schlechthin entzogen, während der Anspruch, den die SBB anerkennen und den das Betreibungsamt gepfändet hat, auch gepfändet werden kann (AS Sep.-Ausg. 11 S. 100; ZBJV 46

S. 702), freilich nur soweit er nicht zum Unterhalte des Schuldners und seiner Familie unumgänglich notwendig ist. Im vorliegenden Falle kann indessen trotzdem mit Rücksicht auf die besonderen ihm zu Grunde liegenden tatsächlichen Verhältnisse die Pfändung nicht aufrecht erhalten werden. Der aus dem Eisenbahndienste austretende Angestellte, welcher der Pensionskasse angehört, hat nach dem Gesagten Anspruch auf Pensionierung bzw., sofern die in den Statuten dafür aufgestellten Voraussetzungen nicht zutreffen, auf die Abgangsentschädigung, bestehend in den von ihm in die Kasse gemachten Einlagen ohne Zins. Diese beiden Ansprüche schliessen sich gegenseitig aus, d. h. es kann nur der eine oder der andere zu Recht bestehen. Solange nun aber, wie im vorliegenden Falle, die Frage noch nicht abgeklärt ist, welcher der beiden Ansprüche dem Berechtigten zustehe, kann von einer Pfändung des einen — an sich pfändbaren — Anspruches nicht die Rede sein. Es darf nicht etwa dahin argumentiert werden, dass der vom Betreibungsamt gepfändete Anspruch auf die Abgangsentschädigung gleich einer bestrittenen Forderung verwertet werden könne; denn abgesehen davon, dass es sich nicht um eine bestrittene Forderung im gewöhnlichen Sinne handelt, weil ja nicht der Schuldner, sondern der Gläubiger die Forderung bestreitet, indem er weitergehende, sie ausschliessende Ansprüche zu besitzen behauptet, so könnte offenbar ein Dritter den Anspruch auf die Abgangsentschädigung nicht einklagen, weil in einem eventuellen Prozesse darüber, auch über die Pensionierungsberechtigung des Rekursbeklagten abgesprochen werden müsste, das Recht auf Pensionierung aber ein ihm zustehendes höchstpersönliches Recht ist und daher auch nur von ihm geltend gemacht werden kann. Selbst wenn man übrigens davon ausgehen wollte, dass die Forderung verwertbar sei, so wäre dennoch die Zulässigkeit der Pfändung zu verneinen. Die SBB würden offenbar, wenn ein Dritter die Forderung gegen sie

204 *Entscheidg. der Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer. N° 53.*

geltend machte, im Prozesse ohne weiteres ihre Schuldpflicht für die Abgangsentschädigung anerkennen, weil damit gleichzeitig das Nichtbestehen des Pensionsanspruches des Rekursbeklagten gerichtlich festgestellt würde. Es kann nun aber nicht angehen, dass durch die Zwangsvollstreckung dem Schuldner nicht nur der Vermögensgegenstand, in den sie sich richtet, sondern — was im vorliegenden Falle die Folge der Pfändung bezw. Verwertung der Abgangsentschädigung wäre — ihm zustehende höchstpersönliche und unpfändbare weitergehende Rechte entzogen werden; denn darin läge implicite ein Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften über die Unpfändbarkeit. Schon die blosse Möglichkeit, dass die Verwertung diese Rechtsfolgen nach sich zieht, muss zur Aufhebung der Pfändung genügen. Solange daher nicht feststeht, welchen der beiden einander ausschliessenden Ansprüche der Schuldner besitzt, darf nicht der eine von ihnen gepfändet werden. Die Pfändung der Abgangsentschädigung kann daher erst in Frage kommen, wenn der Rekursbeklagte im Streite um die Pensionsberechtigung unterlegen ist oder auf sie in rechtsverbindlicher Weise verzichtet hat. Ihn durch Ansetzung einer Frist zu zwingen, die Pensionsansprüche einzuklagen bezw. auf sie zu verzichten, fehlt der Aufsichtsbehörde die Kompetenz.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

Entscheidungen der Zivilkammern. — Arrêts des sections civiles.

54. *Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 31. Oktober 1918 i. S. Ernst gegen Leuenberger.*

Schadenersatzklage wegen unerlaubter Handlung (betrügerischen Bankerotts für den in einer Betreibung erlittenen Verlust hergeleitet aus Akten, die, ihr Zutreffen vorausgesetzt, zugleich einen Anfechtungstatbestand nach Art. 285 ff. SchKG enthalten würden. Verhältnis beider Ansprüche. Einwand, dass der Kläger durch Fallenlassen der Widerspruchsklage gegen die vom Beklagten in Konnivenz mit dem Betreibungsschuldner (erhobene Eigentumsansprache auch einen allfälligen Deliktsanspruch verwirkt habe.

In der Betreibung des Klägers Ernst gegen Fritz Leuenberger Vater auf « Schibach » wurden die sämtlichen gepfändeten Sachen von Dritten, worunter dem heutigen Beklagten Benedikt Leuenberger, mit der Behauptung zu Eigentum angesprochen, dass sie dieselben vor der Pfändung vom Schuldner gekauft, übereignet erhalten und bezahlt hätten. Ernst leitete deshalb gegen die Ansprecher gemäss Art. 109 SchKG Klage mit dem Begehren ein, es sei festzustellen, dass die von ihnen behaupteten dinglichen Rechte an den Pfändungsobjekten nicht bestehen. Nachdem der Prozess nach geschlossenem Schriftenwechsel mehr als ein Jahr geruht hatte, ohne dass eine Partei darin weitere Schritte getan hätte, schrieb ihn das Gericht gestützt auf eine entsprechende Vorschrift der kantonalen Prozessordnung als erledigt ab. Schon vorher hatte Ernst gegen den Pfändungsschuldner Fritz Leuenberger Vater und Benedikt Leuenberger